

# **Praktikumsrichtlinie für die Durchführung von Berufspraktika im Rahmen des Bachelorstudiengangs Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin 09.10.2019**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Richtlinie für die Durchführung von Berufspraktika regelt auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin die Anmeldung, die Durchführung und den Nachweis von Berufspraktika.

## **§ 2 Ziel des Berufspraktikums**

Ziel des Berufspraktikums ist es, den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder zu eröffnen. Es vermittelt fachbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, die dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen, die Motivation für das Studium fördern, individuelle Schwerpunkte im Studium zu setzen helfen und den Berufsübergang erleichtern. Das Berufspraktikum hat damit eine Orientierungsfunktion für die Ausrichtung des Studiums auf ein zukünftiges Arbeitsfeld.

## **§ 3 Art, Umfang und Organisation**

(1) Das Berufspraktikum kann in Planungs- und Gutachterbüros, bei öffentlichen Planungsträgern, in Verwaltungen (z.B. Naturschutzbehörden) sowie sonstigen Institutionen der Planung und Planungskontrolle, in Nichtregierungsorganisationen (z.B. Umwelt- und Naturschutzverbänden) sowie in der Forschung an Universitäten und nicht-universitären Forschungseinrichtungen im In- und Ausland durchgeführt werden. Die/der Praktikumsbeauftragte entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss über die Anerkennung.

(2) Der Umfang des zu absolvierenden Berufspraktikums beträgt mindestens sechs Monate, 24 Wochen bzw. 120 Tage in Vollzeit, d.h. 40 Std./Woche. Es kann in höchstens zwei Abschnitten als Teilpraktikum bei verschiedenen Praktikumsstellen absolviert werden

(3) Das Berufspraktikum soll in der Regel im fünften Semester abgeleistet werden. Die zeitliche Lage des Berufspraktikums orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Studierenden. Es muss bis zur Anmeldung der letzten Prüfungsleistung der Bachelorprüfung bei dem zuständigen Prüfungsamt nachgewiesen worden sein.

(4) Sind Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, wegen Behinderung oder längerer schwerer Krankheit oder wegen Schwangerschaft an der Ableistung des Berufspraktikums in Vollzeit gehindert, kann in Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten vor Antritt des Praktikums eine angemessene andere Regelung im Sinne dieser Ordnung getroffen werden.

## **§ 4 Praktikumsbeauftragte**

(1) Für Fragen des Berufspraktikums setzt der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin eine/n Praktikumsbeauftragte/n ein.

(2) Die Studierenden melden ihr Berufspraktikum oder ein Teilpraktikum vor dessen Beginn bei der/dem Praktikumsbeauftragten an. Diese/r stellt die Eignung des angestrebten Praktikums fest.

(3) Möchten Studierende im Verlauf des Berufspraktikums oder eines Teilpraktikums ihre Praktikumsstelle wechseln, ist dies nur nach Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten möglich.

(4) Die/der Praktikumsbeauftragte prüft die ordnungsgemäße Durchführung des Berufspraktikums und stellt anschließend die Praktikumsanerkennung aus.

## **§ 5 Praktikumsprogramm und -inhalte**

(1) Im Berufspraktikum soll

- in verschiedenen Teilbereichen der Praktikumsstelle aktiv mitgearbeitet und
- gezielt über die einrichtungstypischen Abläufe informiert werden.

(2) In der verfügbaren Zeit ist das Ziel der Mitarbeit nicht nur die Einübung bestimmter administrativer Fertigkeiten. Vielmehr sollen auch die Probleme der Informationserfassung und -verarbeitung sowie die Zusammenhänge zwischen Einzeltätigkeiten und einrichtungsspezifischem Gesamt Ablauf verdeutlicht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten**

(1) Die/der Praktikumsbeauftragte ist bestrebt, bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich zu sein, ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung des Berufspraktikums besteht jedoch nicht.

(2) Die Studierenden bewerben sich eigenständig bei einer Praktikumsstelle gemäß § 3.

(3) Die Studierenden sind für die ordnungsgemäße Ausgestaltung ihres Praktikumsvertrages selbst verantwortlich. Die/der Praktikumsbeauftragte stellt ein Vertragsmuster zur Verfügung.

(4) Die Studierenden weisen das gesamte Berufspraktikum im zuständigen Prüfungsamt mit der Praktikumsanerkennung durch die/den Praktikumsbeauftragte/n bis zur Anmeldung der letzten Prüfungsleistung der Bachelorprüfung nach.

(5) Die Praktikantin bzw. der Praktikant bleiben während der Zeit der Absolvierung ihres Berufspraktikums oder eines Teilpraktikums Mitglieder der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin mit allen Rechten und Pflichten.

(6) Es handelt sich um ein Pflichtpraktikum, so dass die Tätigkeit der Praktikantin bzw. des Praktikanten als Studierender im Vordergrund steht. Ein Anspruch auf Urlaub und eine Vergütung des Praktikums besteht bei Pflichtpraktika nicht.

## **§ 7 Bescheinigung und Praktikumsbericht**

(1) Die Studierenden lassen sich von der Einrichtung, bei der das Berufspraktikum absolviert wurde, eine Bescheinigung ausstellen. Diese enthält auf offiziellem Briefpapier der Praktikumsstelle mindestens Name und Geburtsdatum der Praktikantin oder des Praktikanten, Dauer und Art der Tätigkeit sowie Stempel und Unterschrift der Praktikumsstelle.

(2) Die Studierenden müssen nach Abschluss ihres Berufspraktikums einen Bericht mit einem Umfang von etwa 8 – 12 Seiten (Schriftgröße 11, 1,2-facher Zeilenabstand, 2cm Rand) erstellen.

(3) In dem Bericht sollen die Studierenden ihre Tätigkeiten und Erfahrungen aus dem Berufspraktikum im Überblick darstellen. Sie sollen dabei auch dessen Bedeutung für ihre zukünftige Ausrichtung des Studiums und die spätere berufliche Tätigkeit reflektieren.

(4) Wenn mehrere Teilpraktika absolviert wurden, ist für jedes Teilpraktikum eine Bescheinigung nach §7 Absatz 1 vorzulegen und es ist ein abschließender Bericht anzufertigen. Der Bericht muss zu jedem Teilpraktikum eine Darstellung nach §7 Absatz 3 enthalten.

(5) Um den Vergleich mit den Erwartungen und Erfahrungen anderer Studierender zu ermöglichen und den nachfolgenden Studierenden die Orientierung und Auswahl zu erleichtern, wird der Bericht für Lehrende und Studierende des Studiengangs zugänglich gemacht. (z.B. Internet-WIKI).

## **§ 8 Praktikumsanerkennung**

(1) Das Berufspraktikum ist bestanden, wenn die oder der Studierende eine ordnungsgemäße Bescheinigung der Praktikumsstelle nach § 7 (1) und einen Bericht nach § 7 (2, 3) eingereicht hat

(2) Die Praktikumsanerkennung dient dem Nachweis des Berufspraktikums, u.a. auch bei Wechsel des Studienortes oder des Studienfaches. Aus ihr muss hervorgehen:

- Dauer und zeitliche Länge des Praktikums,
- Praktikumsstelle,
- Anzahl der Leistungspunkte.

## **§ 9 Ausnahmeregelungen**

(1) Zeiten beruflicher Praxis, welche die Studierenden vor und/oder während des Studiums nachweisen, können auf Antrag als Berufspraktikum anerkannt werden, wenn sie im Sinne dieser Ordnung als äquivalent einzustufen sind.

(2) Gleiches gilt für anderweitig erbrachte Praktika oder Teile von Praktika, wenn die/der Studierende dort gleichwertige Leistungen erbracht hat.

(3) Über die Anerkennung entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte - in Zweifelsfragen der Prüfungsausschuss.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Verabschiedung durch den Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin in Kraft.